

S A T Z U N G

über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen der
Ortsgemeinde Belg vom 11. Juli 1987...

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 3 Satz 1 sowie 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird auf 6,16 DM festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentlicher Verkehrsanlagen vom 28. März 1987 außer Kraft.

Belg, den 11. Juli 1987

Ortsgemeinde Belg




Ortsbürgermeister